

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. 6. Nachtragssatzung vom 29.12.2016 zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26.06.1997

Bekanntmachung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

2. Jahresabschluss 2015

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Neue Tarifstruktur für die Versorgung mit Wasser zum 01.01.2017

Bekanntmachung der Stadtmarketing Hilden GmbH

4. Jahresabschluss 2015

Jahrgang 23

Nr. 21

Datum 29.12.2016

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2017

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			22.		17.		12.			11.		13.
Haupt- und Finanzausschuss			08.			28.			27.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		16.				14.					15.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	12.	22.			11.						16.	
Integrationsrat		09.				22.					16.	
Jugendhilfeausschuss		22.				22.					22.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		13.										
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				03.							13.	
Schul- und Sportausschuss	12.	08.					05.				23.	
Sozialausschuss		16.				26.					27.	
Stadtentwicklungsausschuss		01.+15.		05.		21.			20.		08.	06.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		08.			10.					18.		

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:burgermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann -entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig- kostenfrei zugesandt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. 6. Nachtragssatzung vom 29.12.2016 zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26.06.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie zur Unterbringung zugewiesener Aussiedlerinnen und Aussiedler unterhält die Stadt Übergangsheime in Hilden.

§ 2 (Einweisung, Auszug) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bewohner werden durch Verfügung der Bürgermeisterin – Amt für Soziales und Integration - in eines der Übergangsheime eingewiesen. Sie dürfen nur die Räume benutzen, die ihnen zugewiesen werden.

§ 3 (Ordnung im Heim) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

- (2) Den Beauftragten des Amtes für Soziales und Integration und dem Verwalter ist in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr auf Verlangen Zutritt zu allen Räumen des Übergangsheimes zu gewähren. Wird einem entsprechenden Begehren nicht Folge geleistet, so dürfen sich die Beauftragten des Amtes für Soziales und Integration und der Verwalter Zugang zu den Räumen verschaffen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- (3) Im Übrigen wird die Ordnung durch die von der Bürgermeisterin erlassene Benutzungs-ordnung für die Übergangsheime geregelt.

§ 4 (Gebühren) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person 115 € pro Monat.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 29.12.2016 zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26.06.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 29.12.2016

In Vertretung

Norbert Danscheidt

1. Beigeordneter

Bekanntmachung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

2. Jahresabschluss 2015

Der Aufsichtsrat der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH hat am 20.06.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 20.982.183,85 € festgestellt. Der Jahresüberschuss von 162.721,16 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG hat am 29.04.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 21.12.2016

Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

André von Kielpinski-Manteuffel
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Neue Tarifstruktur für die Versorgung mit Wasser zum 1. Januar 2017

Um das Tarifsysteem für Trinkwasser zukunftsfähig und fair zu gestalten, stellen die Stadtwerke Hilden zum 01.01.2017 die Tarifstruktur um.

Bisher wird in Hilden das Trinkwasser komplett nach Verbrauch abgerechnet. Mit der neuen Tarifstruktur werden die Gesamtkosten zur Hälfte von einem Mengenpreis gedeckt und zur Hälfte von einem Systempreis.

Der Systempreis wird durch die Zahl der Nutzungseinheiten im Gebäude bestimmt. Nutzungseinheiten sind alle eigenständigen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten in einem Gebäude, unabhängig davon, ob bewohnt/genutzt oder nicht. Jede abgeschlossene Einheit ist eine Nutzungseinheit. Dazu zählen alle Einheiten, die einen eigenen Wasserverbrauch haben (z. B. Einfamilienhäuser, Wohnungen, Büroräume, Praxen, Friseure, Kioske, Ladenlokale, Gaststätten). Einliegerwohnungen gelten als eigenständige Wohnungen.

Der Systempreis wird für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 Kubikmetern nach Nutzungseinheiten berechnet. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 Kubikmetern erfolgt die Berechnung in Verbrauchsklassen.

Das neue Tarifsysteem wurde im Vorfeld mit der Landeskartellbehörde NRW abgestimmt.

Weitere Informationen sind unter

www.stadtwerke-hilden.de/privatkunden/hildenwasser/neues-tarifmodell.html

zu finden.

Alle Einzelheiten zu den Preisen sind auf dem nachfolgenden Preisblatt dargestellt.

Hilden, den 29.12.2016

Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH

hildenWasser 2017

Die Stadtwerke Hilden GmbH stellt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung.

Der **Wasserpreis** besteht aus

- 1) einem Mengenpreis für die gelieferte Wassermenge
- 2) einem Systempreis, der die Kosten für den Betrieb und Vorhaltung des Wasserversorgungssystems abbildet
- 3) einem Servicepreis für Großwasserzähler

1) Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt ab 1. Januar 2017: **0,96 €** pro Kubikmeter (ohne USt.) bzw. **1,03 €** pro Kubikmeter (inkl. USt.).

2) Systempreis

Der Systempreis wird für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 m³ nach Nutzungseinheiten berechnet. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 m³ erfolgt die Berechnung in Verbrauchsklassen.

2a) Der Systempreis für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 m³ lautet ab 1. Januar 2017 wie folgt:

Anzahl der Nutzungseinheiten	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	113,43	121,37
2	174,50	186,72
3	226,85	242,73
4	279,20	298,74
5	331,55	354,76
6	383,90	410,77
7	436,25	466,79
8	479,88	513,47
9	523,50	560,15
10	567,13	606,83
11	610,75	653,50
12	654,38	700,19
13	698,00	746,86
14	741,63	793,54
15	785,25	840,22
16	828,88	886,90
17	872,50	933,58
18	916,13	980,26
19	959,75	1.026,93
20	1.003,38	1.073,62
21	1.047,00	1.120,29
22	1.090,63	1.166,97
23	1.134,25	1.213,65
24	1.177,88	1.260,33
25	1.221,50	1.307,01
26	1.265,13	1.353,69
ab 27	45,90 je Nutzungseinheit	49,11 je Nutzungseinheit



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH



hildenWasser 2017

2b) Der Systempreis für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 m³ lautet ab 1. Januar 2017 wie folgt:

Verbrauchsklasse	Verbrauchsmenge (m ³) pro Jahr (von... bis...)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	1.001 – 2.000	1.238,00	1.324,66
2	2.001 – 4.000	3.031,00	3.243,17
3	4.001 – 6.000	3.855,00	4.124,85
4	6.001 – 8.000	5.712,00	6.111,84
5	8.001 – 10.000	8.569,00	9.168,83
6	10.001 – 20.000	13.329,00	14.262,03
7	20.001 – 40.000	20.945,00	22.411,15
8	40.001 – 60.000	38.082,00	40.747,74
9	> 60.000	62.836,00	67.234,52

3) Servicepreis für Großwasserzähler

Der Servicepreis wird für Zähler berechnet, die neben dem Trinkwasserbedarf auch größere Mengen Wasser (z. B. Löschwasserbereitstellung) erfassen.

	Netto in Euro (jährlich / ohne USt.)	Brutto in Euro (jährlich / inkl. USt.)
Zähler von 30 m ³ / bis 99 m ³ /h	180,00	192,60
Zähler von 100 m ³ / bis 199 m ³ /h	310,00	331,70
Zähler von 200 m ³ / bis 300 m ³ /h	380,00	406,60

Die Preise für Zähler mit einem Durchfluss über 300 m³/h werden gesondert kalkuliert.

Umsatzsteuer

Die genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Tarife treten mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen.

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1:
 Öffnungszeiten: Mo.–Mi., 8.00–17.00 Uhr, Do., 8.00–19.00 Uhr, Fr., 9.00–15.00 Uhr
 Telefon: 02103 795-555
 Und im Internet unter www.stadtwerke-hilden.de



Bekanntmachung der Stadtmarketing Hilden GmbH

4. Jahresabschluss 2015

Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2015 der Stadtmarketing Hilden GmbH am 30.11.2016 festgestellt. Der entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 326.770,57 Euro wird, gemäß Gesellschaftsvertrag, aus der Kapitalrücklage/Festbetragseinlage finanziert.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B & O Rheinisch-Bergische Treuhand GmbH hat am 21.09.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Stadtmarketing Hilden GmbH in den diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 und Anlage 4 (Lagebericht) beigefügten Fassungen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtmarketing Hilden GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hilden, den 21.09.2016
B & O Rheinisch-Bergische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Oestreich
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2015 im Büro der Stadtmarketing Hilden GmbH, Mittelstraße 41, 40721 Hilden, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 22.12.2016
Volker Hillebrand
Geschäftsführer
